

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 9 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 20 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 14. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Zuschrift des obersten Gerichtshofs an
den Volkz. Rath.)

Da es aber kaum gedenkbar ist, daß bey der so
mannigfaltigen Verschiedenheit in einzelnen Fällen, eine
allgemeine Bestimmung hierüber gegeben werden könne,
so dürfte wohl der nähere Entscheid über den Grad
der Schuld, dem moralischen Gefühl des Richters über-
lassen werden müssen, wobei es jedoch der Weisheit
des Gesetzgebers leicht seyn würde, durch mehrere in
dem Geseze angebrachte Modifikationen, wie z. B. daß
ein solcher, einen Delinquenten zu Bezahlung der Ko-
sten verfallender Spruch, durch 2 Instanzen lauffen,
oder von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Tribunals gefaßt
werden müßte, das Individuum vor allfälliger Willkür
der Richter zu sichern.

Indem nun der oberste Gerichtshof Euch, B. Volkz.
Rath, seine Bemerkungen über diesen Gegenstand mit-
theilt, kann er Euch den Wunsch nicht bergen, daß
selbige von Euch kräftigst unterstützt, mit Besförderung
an den gesetzg. Rath gelangen und bald möglichst, die-
sem auf das allgemeine Interesse des Staats einen so
schädlichen Einfluß habenden Mangel unserer Justizpflege
abgeholfen werden möge.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende
Gegenstände:

1. Die Gemeinde St. Denis C. Freyburg, begeht
in ihrem Privilegium, keine Handänderung zu zahlen,
erhalten zu werden. Abgewiesen.

2. Die Vogelschützen von Murten verlangen ein
Stück Land von 5 Juchart, anstatt eines jährlichen
kleinen Geldgeschenks, das sie von der ehemaligen Regie-
rung erhielten. Abgewiesen.

3. Der Sohn von Dan. Bölli von Sugiez District
Murten, bittet um eine Strafmilderung. Wird an
die Vollziehung gewiesen.

4. Fünf Dorfschaften, Salfenacht, Luetigen, Ns-
miz, Liebistorf und Jeus Distr. Murten, die zusam-
men eine Ringsgemeinde bilden, sprechen kräft Titeln,
Nebung, Wartung, schuldigen Bodenzinses und Froh-
diensten, wo nicht das volle, wenigstens das nutzbare
Eigenthum des Galmwalds jenseits Gümminen an.
Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, beschweren sie
sich über mehrere im Jahr 1799 von der Verwaltungs-
kammer von Bern über diesen Wald getroffene Verfü-
gungen; ferner über einen im Oktober letzthin von
dem Finanzminister in diesem Wald bewilligten, und
von der Vollziehung bestätigten Holzhau von 35 Kla-
tern; endlich noch über den Abschlag einer Holzsteuer
an ihren lieben Wundarzt und wohlverdienten Agent
Mäder zu Salfenacht.

Überhaupt empfiehlt sich die flagende Ringsgemeind
der Gerechtigkeitsliebe des gesetzgebenden Corps. Ins-
besonders dann bittet die Ringsgemeinde für jede bur-
gerliche Haushaltung innert ihrem Kreis, um 1 Klafter
Holz aus gedachtem Galmwald, und für die Bewillig-
ung der Extraholzsteuer an ihren werthen Arzt und
Wundarzt Mäder.

Nach dem Ermessen der Pet. Commission, gehört
der Anspruch auf ausschließliches Eigenthums- oder
Beholzungsrecht vor die richterlichen Behörden; die
Bewilligung der anverlangten General- und Speziats-
Holzvergünstigung aber, vor die Verwaltungskammer des
Cantons, und von dannen an die Vollziehung. Ledig-
lich in Betreff des letztern Gegenstandes, rathet die
Pet. Commission an, die Bittschrift der Ringsgemeinde
der Vollziehung zu überweisen, damit sie solche der

Verwaltungskammer mittheilen und derselben Bericht vernehmen könne. Angenommen.

Ein Mitglied macht folgenden Antrag, der für 3 Tage auf den Consulatstisch gelegt wird:

Laut unserm Reglement Art. 37, soll keine Opinion einzelner Mitglieder in öffentlichen Blättern erscheinen.

Diesem Reglement-Artikel zuwider, befindet sich in dem N. 24 des Journal helvétique folgende Stelle: (Sie enthält die Meinung, die ein einzelnes Mitglied über die Rede, mit der der Präsident die Sitzung vom 7. Jan. eröffnete, äusserte; Meinung, die die Rede tadelte.)

Wenn wir einmal noch immer Publizität der individuellen Meinungen, als einen Nahrungsstoff der Faktionen, wozu besonders gesagte Stelle geeignet zu seyn scheint, ansehen und über unsern uns selbst gegebenen Gesetzen halten wollen; so muss uns daran gelegen seyn, zu wissen, ob Zufall, Indiscretion oder wirkliche Pflichtvergessenheit, dieser Stelle ihr Daseyn gab.

Ich trage demzufolge darauf an, daß der Vollzugsrath eingeladen werde, dem Herausgeber des Journal helvétique den Namen des Einsenders jenes Artikels abzufordern.

Cartier erhält für 5 Tage Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 15. Jan.

Präsident: Bay.

Das Gutachten der Civilgeschäftscommission über einen Spruch des Dist. Gerichts Baden, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 1022.)

Der Rath vertaget den Entscheid über das Geschäft, und beschließt, durch die Vollziehung das Besinden der Gemeinde Gödelikon einholen zu lassen.

Der Dekretsvorschlag, der die Höfe Buelisacker und Unterhöll, mit der Pfarre Walterswil vereinigt, wird in neue Berathung genommen, und zum Dekrete erhöhen. (S. dasselbe S. 953.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Das Kloster Wettingen wurde vor 2 Jahren mit einer Contribution angelegt, zu deren Tilgung es genöthigt war, durch Verschreibung seiner legenden Güter Geld aufzunehmen. Ein ähnliches Darlehen von 10000 fl. wurde von B. Rüscheler im Grünenhof zu Zürich gemacht, welchem das ehemalige Amt oder Wettingerhaus, nebst einem Fischereilehen im Dist. Wegenstorf zum Unterpfand eingesetzt wurde; nun fodert B. Rüscheler ohne anders, die Rückzahlung seines

dargeleiheten Capitals, da der bestimmte Termin mit verwickeltem Weinmonat zu Ende gegangen war.

Auferst schwer muß es der Klosterverwaltung fallen, in den gegenwärtigen Umständen eine so grosse Bezahlung zu leisten; dennoch zeigt sich eine Quelle, welche sehr angemessen und mit dem Vortheil des Klosters vereinbar ist; diese ist in der Veräußerung des Wettinger Amtshauses zu Zürich, welches für eben diese Schuld zum Unterpfand eingesetzt ward.

B. G. Dieses Gebäude ist laut beylegender Schätzung auf 12000 fl. oder 19200 Fr. geschätzt, dessen jährlicher Ertrag beläuft sich nicht höher als auf 80 Fr.; ein Zins, welcher mit dem Capitalwerth in keinem Verhältnisse steht. Ueberdies muß das Kloster noch jährlich an diesem sehr alten weitläufigen Gebäude grosse Kosten zum Unterhalt aufwenden; seine Beybehaltung ist also in dieser Rücksicht schon unratshaf.

Bey der Veräußerung könnte noch der geräumigste und beste Keller nebst Schüre, zu allfälligem Gebrauch der Klosterverwaltung als Eigenthum vorbehalten werden, wobei der Staat für jetzt und für die Zukunft, nicht nur nichts verlieren, sondern sich eines kostbaren Unterhalts erledigen würde. Nebst diesem Vorbehalt würde der Erlös des Hauses wegen seiner guten Lage und Weitläufigkeit, vermutlich noch immer der ganzen Schätzungssumme gleichkommen.

Indem Ihnen B. G. der Vollz. Rath einerseits die Dringlichkeit, die Schuld des Klosters Wettingen zu tilgen, und anderseits den Vortheil, die Veräußerung des Wettingerhauses dazu zu verwenden, vorstellt, zweifelt er nicht, daß Sie ihm die Bewilligung zum Verkauf dieses Gebäudes ertheilen werden.

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Unterm 1. Juli 1800 nahm der damalige Vollz. Ausschüß einen Beschluß, vermöge dessen zwei erledigte Canonicatestellen am St. Leodegari Stift im Hof zu Luzern, einsweilen und bis auf günstigere Zeitsumstände nicht wiederbesetzt werden sollen.

Als Gründe für diesen Beschluß ward aufgestellt: 1) Es sey bereits die Wiederbesetzung dieser erledigten Chorpründen, durch verschiedene Missverständnisse und unvermeidliche Vorfälle verzögert, und das Mitcollaturrecht des Staats durch erhebliche Einwendungen und Ansprüche der Gemeinde Luzern zweifelhaft gemacht worden; 2) die Wiederbesetzung der erledigten Canonicate sey für die Seelsorge im gegenwärtigen Augenblick nicht unentbehrlich, und darum unratshaf.

einer Zeit, wo der Staat bey der Erschöpfung aller ehemaligen Quellen des Einkommens der Geistlichen, nicht einmal die wirklich subsistirenden Canonicos zu besolden im Stande ist.

Ehe dieser Suspensionbeschluß des Vollz. Ausschusses erschien, war über die Weise der Ersetzung jener Stellen, über die Wahlcompetenz, über die dazu nöthigen Examina u. s. w. eine sehr weitläufige Correspondenz, die im Ministerium der Wissenschaften bereits einen beträchtlichen Christenstoss bildet, geführt, und wirklich auch, wie sich der Beschluß vom 1. Juli ausdrückt, überreilt und vor der Ankunft des Entscheids der Regierung, die eine der beiden Stellen an den B. Prof. Trauer ertheilt worden; eine Wahl, die durch den erwähnten Beschluß nun wieder aufgehoben ward.

Der B. Prof. Trauer hat nun keineswegs gegen die Verfügung der Vollziehung reclamirt; wohl aber hat dies einer der Aspiranten auf die 2te Stelle, der B. Caplan Moser von Römerschwyl Distr. Sempach, welcher bereits unterm 3. August v. J., und nun wiederholt unterm 5. Jan. d. J. sich an die Geschgebung wendt; um Aufhebung jenes Beschlusses der Vollziehung und zugleich dann auch um Beseitigung oder Ausschließung eines seiner Mitcompetenten für die 2te Stelle, des B. Kellers, der wie der B. Moser behauptet, sich durch Schleich- und Nebenwege eindringen wollte, bittet.

Die Unterrichtscommission glaubt B. G. Ihnen anrathen zu müssen, über das Begehren des B. Mosers nicht einzutreten, indem sie den Beschluß der Vollziehung, welcher die Wiederbeschzung z sehr entbehrlicher, mit keiner Seelsorge, sondern einzigt mit Chordienst verbundener Stellen einsweilen suspendirt hat, sehr zeitgemäß, zwckmäßig und auch dem Geiste des Gesches vom 17. Herbstm. 1798 gemäß findet.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Das Ministerium des Inneren übersendet eine Bittschrift v. 13. Dec. 1800, die ihm von dem Neg. Statth. des Lemaa eingesandt wurde: Der Bittsteller B. Heinr. Bröche von Pentholaz, fodert volle Legitimation seines natürlichen Sohns, Ludwig Heinrich. An die Civlcommission gewiesen.

2. Die Militärsoldaten von Maracon im Distr. Oron Kant. Leman, fodern ihren rückständigen Sold. An die Vollziehung gewiesen.

Am 26. Jan. war keine Sitzung.

Mannigfaltigkeiten.

Beschluß der fränkischen Regierung vom 7ten Pluviose. (27. Februar.)

Die Consuln der Republik, auf den Bericht des Kriegsministers, und Anhörung des Staatsraths, beschließen:

1. Die helvetischen Halbbrigaden sollen baldst in Folge des Gesches, das sie erriet hat, ergänzt werden.
2. Der Preis des Handgeldes bleibt nach Inhalt des Vertrags vom 29. Frimaire vom 7ten Jahr festgesetzt.
3. Die Unteroffiziers und Soldaten der helvetischen Halbbrigaden, die nach Ausdienung ihrer Jahre wieder im nemlichen Corps sich anwerben lassen, werden als Preis dieser zweyten Anwerbung, die vier Jahre dauert, die Summe von 48 französische Liv. erhalten. Für die dritte Anwerbung auch von 4 Jahr, erhalten sie 60 Liv., für die vierte 72 u. s. w.
4. Die Unteroffiziers und Soldaten, die in einer andern helvetischen Halbbrigade sich zum zweytenmale anwerben lassen, erhalten nur den Preis der Anwerbung.
5. Die Unteroffiziers und Soldaten, die sechs Monat zwischen ihrem Abschied und ihrer neuen Anwerbung verfließen lassen, erhalten nur den Preis der ersten Anwerbung.
6. Der für die Wiederanwerbung festgesetzte Preis soll zu vier gleichen Theilen bezahlt werden: ein Viertheil bey der ersten Anwerbung, ein Viertheil im Augenblick, wo ihre Dienstzeit zu laufen anfängt; ein Viertheil zu Anfang des zweyten Jahrs; ein Viertheil zu Anfang des dritten Jahrs.
7. Sobald die wirklich gebildeten helvetischen Brigaden vollzählig seyn werden, soll zur Bildung einer neuen Halbbrigade geschritten werden, u. s. f.
8. Der Kriegsminister soll die nöthigen Befehle ertheilen, damit die Rekruten, die man für diese Halbbrigaden macht, so bald sie beym Corps anlangen, mit den Kleidungstückn und ihrer nöthigen Equipment versehen werden.
9. Dem Minister wird auf die Staatsgelder vom 9ten Jahr, die Summe von 240,000 Franken übergeben werden, um die Ausgaben der Anwerbung und Wiederanwerbung zu bestreiten.
10. Der Kriegsminister wird Befehl erhalten, damit die Abzahlungsgelder der Offiziere im Gefolge (à la suite)